**Kooperationsvertrag gem. § 7 des Rahmenvertrages zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes (PflBG) im Saarland**

Zwischen

……

– nachfolgend „Pflegeschule“ genannt –

und

……………..........................................
(Träger der praktischen Ausbildung),

……………..........................................
(Träger der praktischen Ausbildung),

……………..........................................
(Träger der praktischen Ausbildung),

……………..........................................
(Träger der praktischen Ausbildung),

(…)[[1]](#footnote-1)

– nachfolgend „Träger der praktischen Ausbildung“ genannt –

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Ziel des Vertrages**

(1) Die Vertragsparteien sind an den Rahmenvertrag zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes gebunden und gestalten ihre Kooperation durch Abschluss dieses Vertrages weiter aus.

(2) Durch Abschluss dieses Kooperationsvertrages bilden die Vertragsparteien einen Ausbildungsverbund.

(3) Über die Aufnahme neuer Kooperationspartner in den Ausbildungsverbund entscheidet die Pflegeschule im Benehmen mit den bisherigen Kooperationspartnern. Es wird eine Beitrittsvereinbarung nach **Anlage 1** abgeschlossen.

**§ 2
Ausbildungsplätze**

1. Die Pflegeschule verfügt derzeit über …… Ausbildungsplätze gemäß Pflegeberufegesetz.
2. Jeder am Ausbildungsverbund beteiligte Träger der praktischen Ausbildung vereinbart mit der Pflegeschule mittels der **Anlage** **2** eine Bandbreite an Ausbildungsplätzen, die vom Träger der praktischen Ausbildung pro Ausbildungsgang in Anspruch genommen werden kann. Der Träger der praktischen Ausbildung meldet der Pflegeschule jährlich ….. Wochen vor dem 15.06. die Zahl der Ausbildungsplätze, die er im nächsten Jahr an der Schule pro Ausbildungsgang in Anspruch nehmen will. Die tatsächliche Auszubildendenzahl teilt der Träger der praktischen Ausbildung der Pflegeschule jeweils ….. Wochen vor Beginn eines Ausbildungsganges mit. Bei Nichtbeanspruchung von Plätzen sind die freien Ausbildungsplatzkapazitäten den anderen Trägern der praktischen Ausbildung zur Verfügung zu stellen.
3. In der **Anlage 2** können zudem Festlegungen zu den Praxiseinsätzen getroffen werden, die vom Träger der praktischen Ausbildung zur Verfügung gestellt werden können. Hier wird unterschieden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger der praktischen Ausbildung grundsätzlich zusagt und darüberhinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können. Der Träger der Praktischen Ausbildung meldet der Pflegeschule sechs Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges, welche Einsatzplätze er für diesen Ausbildungsgang konkret anbieten kann.

**§ 3
Finanzierung übertragener Aufgaben**

Die Pflegeschule erhält für die sonstigen übernommenen Aufgaben, entsprechend § 5 Abs. 3 Ziffer 1 und 2 des Rahmenvertrages zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes im Saarland, eine Vergütungspauschale in Höhe von …… EUR.

**§ 4**

**Verbundbeirat[[2]](#footnote-2)2**

(1) Zur Abstimmung der Praxiseinsätze bei den Trägern der praktischen Ausbildung, der Praxisbegleitung und -anleitung und der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen kann ein Verbundbeirat gebildet werden.

(2) Der Verbundbeirat besteht aus

- dem Leiter der Pflegeschule,

- einer vom Träger der Pflegeschule aus dem vom Lehrerkollegium benannten hauptamtlichen Lehrkraft,

- einem Vertreter je Träger der praktischen Ausbildung.

**optional ergänzend:**

Der Verbundbeirat entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorsitzende des Verbundbeirates wird zur Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung bevollmächtigt.

(3) Der Vorsitz des Verbundbeirats wird vom Leiter der Pflegeschule ausgeübt, es sei denn, es wird ein anderes Mitglied als Vorsitzender gewählt.

(4) Der Verbundbeirat wirkt auf einen angemessenen Ausgleich der Interessen der Kooperationspartner hin. Er berät und unterstützt die Schulleitung.

(5) Der Verbundbeirat wird mindestens einmal pro Beginn eines Ausbildungsgangs einberufen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 5**

**Zusammenarbeit, gegenseitige Information und Verschwiegenheit**

(1) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(2) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, sich unverzüglich über besondere Vorkommnisse, unentschuldigtes Fehlen und sonstige Dienstverfehlungen der Auszubildenden zu unterrichten.

(3) Die Pflegeschule und die Träger der praktischen Ausbildung verpflichten sich, über alle ihnen bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und/oder betrieblichen Angelegenheiten auch nach Vertragsende Stillschweigen zu bewahren. Sämtliche von der jeweils anderen Vertragspartei erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich zudem zur Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz, insbesondere der Vorgaben der DSGVO, des KDG sowie des EKD-DSG.

**§ 6
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

**§ 7
Dauer und Kündigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag tritt am …. in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann von der Pflegeschule sowie jedem Träger der praktischen Ausbildung mit einer Frist von … ordentlich gekündigt werden. Begonnene Ausbildungsmaßnahmen mit Auszubildenden der kündigenden Vertragspartei werden bis zum Abschluss der Ausbildungsmaßnahme (erfolgreicher Erwerb der Berufsbezeichnung oder Ausscheiden des Auszubildenden) fortgeführt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Pflegeschule sowie jeden Träger der praktischen Ausbildung bleibt unberührt. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Für den Fall der Kündigung durch einen Träger der praktischen Ausbildung wird der Vertrag von den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt, es sei denn, diese üben binnen zwei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung ihrerseits das ihnen für diesen Fall eingeräumte Sonderkündigungsrecht aus. In diesem Fall endet der Kooperationsvertrag für sie zum gleichen Zeitpunkt wie nach der Kündigung nach Abs. 2.

(4) Die Pflegeschule kann den Vertrag gegenüber einem oder mehreren Träger(n) der praktischen Ausbildung nur im Einvernehmen mit den übrigen Trägern der praktischen Ausbildung kündigen. Der Vertrag wird von der Pflegeschule mit dem/n restlichen Träger(n) der praktischen Ausbildung fortgesetzt.

**§ 8
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der Pflegeschule Träger der praktischen Ausbildung

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Ort, Datum

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Träger der praktischen Ausbildung

**Anlage 1**

**zum Kooperationsvertrag gem. § 7 des Rahmenvertrages zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes (PflBG) im Saarland**

**Beitrittsvereinbarung**

**zum Ausbildungsverbund der ... Schule zur Ausbildung von Pflegefachkräften**

Zwischen

……………..........................................
(Pflegeschule)

und

……………..........................................
(Träger der praktischen Ausbildung),

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

Der Träger der praktischen Ausbildung tritt dem Ausbildungsverbund auf der Grundlage des Kooperationsvertrags vom................. bei.

**§ 2**

(1) Der Träger der praktischen Ausbildung kann je Ausbildungsgang folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen in Anspruch nehmen:

Minimum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ausbildungsplätze

Maximum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ausbildungsplätze

(2) Der Träger der praktischen Ausbildung kann für die unter (1) **vereinbarten Ausbildungsplätze** folgende Praxiseinsätze selbst sicherstellen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Einrichtung** | **Einsatzbereich** | **Vollständig selbst (VS)/ oder maximal abdeckbare Plätze** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

1. **Darüber hinaus** stellt der Träger der praktischen Ausbildung folgende Praxisstellen zur Verfügung:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Einrichtung** | **Einsatzbereich** | **Bandbreite - Untergrenze****Plätze** | **Bandbreite - Obergrenze****Plätze** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Beitretender Träger Träger der Pflegeschule

der praktischen Ausbildung

**Anlage 2**

**zum Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und -männern (sowie von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie von Altenpflegerinnen und Altenpflegern)**

Zwischen

…………….............................................

(Pflegeschule)

und

…………….............................................

(Träger der praktischen Ausbildung),

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

Der Träger der praktischen Ausbildung kann je Ausbildungsgang folgende Bandbreite an Ausbildungsplätzen in Anspruch nehmen:

Minimum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ausbildungsplätze

Maximum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ausbildungsplätze

**§ 2**

Der Träger der praktischen Ausbildung kann **über die Praxiseinsatzplätze für seine eigenen Auszubildenden hinaus** folgende Praxiseinsatzplätze zur Verfügung stellen; dabei wird unterschieden zwischen Praxiseinsatzplätzen, die der Träger grundsätzlich zusagt und darüber hinausgehenden Praxiseinsatzplätzen, die möglicherweise zur Verfügung gestellt werden können: vereinbarten Ausbildungsplätze folgende Praxiseinsätze selbst sicherstellen:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Einsatzbereich | Stunden pro Einsatz | Einsatzstelle (Einrichtung) | Zahl der insgesamt für den Ausbildungsgang grundsätzlich zugesagten Praxiseinsatzplätze | Zahl der grundsätzlich zugesagten Praxiseinsatzplätze, die gleichzeitig besetzt werden können | Zahl der Praxiseinsätze, die mglw. Zusätzlich zur Verfügung gestellt werden können |
| Erstes und zweites Ausbildungsjahr (bzw. ausbildungsdrittel) Pflichteinsätze |
| Stationäre Akutpflege | 400\* |  |  |  |  |
| Stationäre Langzeitpflege | 400\* |  |  |  |  |
| Ambulante Akut-/Langzeitpflege | 400\* |  |  |  |  |
| Pädiatrische Versorgung | 120\* |  |  |  |  |
| Letztes Ausbildungsjahr (bzw. Ausbildungsdrittel)Pflichteinsätze |
| Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung | 120\* |  |  |  |  |
| Kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung | 120\* |  |  |  |  |
| Gerontopsychiatrische Versorgung | 120\* |  |  |  |  |
| Weitere Einsätze, z.B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation |
| … | 80 |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |

Die Pflegeschule fragt frühestens 5 Monate vor Beginn jedes Ausbildungsganges ab, welche Einsatzplätze der Träger der praktischen Ausbildung für diesen Ausbildungsgang tatsächlich konkret anbieten kann.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der praktischen Ausbildung Träger der Pflegeschule

\* Sofern ein Träger diesen Einsatz als Vertiefungseinsatz ausnahmsweise nicht selbst sicherstellen kann und hierfür Einsatzstellen eines anderen Trägers in Anspruch nehmen will, ist zu beachten, dass für den Vertiefungseinsatz 500 Stunden vorgeschrieben sind.

1. Bei einer hohen Zahl von Vertragsteilnehmern kann es sinnvoll sein, die Träger der Praktischen Ausbildung in Form einer Anlage aufzuführen, in der dann auch weitere Eckdaten wie Ansprechpartner usw. ergänzt werden können. [↑](#footnote-ref-1)
2. 2 Die Bildung eines Verbundbeirates kann fakultativ erfolgen, das Bestehen eines Verbundbeirates ist keine Voraussetzung für die Vereinbarung und Durchführung einer Verbundlösung. [↑](#footnote-ref-2)